



Pensionskasse des Staates Wallis

Teilliquidationsreglement

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 : Bedingungen und massgebender Zeitpunkt	- 3 -
Art. 1 Anwendungsbereich	- 3 -
Art. 2 Bedingungen für die Teilliquidation	- 3 -
Art. 3 Verzicht auf die Durchführung einer Teilliquidation	- 3 -
Art. 4 Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation	- 4 -
Abschnitt 2 : Verfahren und Information	- 4 -
Art. 5 Grundlagen	- 4 -
Art. 6 Verfahren und Information	- 5 -
Abschnitt 3 : Auswirkungen und Durchführung der Teilliquidation	- 5 -
Art. 7 Zahlung der Leistungen	- 5 -
Art. 8 Kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve	- 6 -
Art. 9 Kollektiver oder individueller Anspruch auf die freien Mittel	- 6 -
Art. 10 Austrittsentschädigung und technischer Fehlbetrag	- 7 -
Art. 11 Durchführung der Teilliquidation	- 7 -
Abschnitt 4 : Schlussbestimmungen	- 8 -
Art. 12 Genehmigung	- 8 -
Art. 13 Inkrafttreten und Änderung	- 8 -

Anhang

Abschnitt 1: Bedingungen und massgebender Zeitpunkt

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Teilliquidation der PKWAL (nachfolgend die «Kasse»).

Art. 2 Bedingungen für die Teilliquidation

- 1 Die Bedingungen für eine Teilliquidation sind in den folgenden Fällen erfüllt:
 - a) Der Gesamtbestand der aktiven Versicherten hat sich im vorhergehenden Kalenderjahr um mindestens 5% verringert. Eine solche Verringerung umfasst nur die unfreiwilligen Austritte aus der PKWAL. Ein Austritt ist unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt, ohne einen anderen Arbeitsplatz im eigenen Unternehmen oder bei einem anderen der PKWAL angeschlossenen Arbeitgeber anzubieten, oder wenn die beschäftigte Person das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber bereits vorhersehbar ist; oder
 - b) Der Arbeitgeber Kanton Wallis veranlasst eine teilweise Umstrukturierung oder Auslagerung seiner Dienste ausserhalb des Kreises der angeschlossenen Institutionen und diese Massnahme zieht eine Änderung der Anzahl aktiver Empfänger um mindestens 2% des Gesamtbestands der aktiven Versicherten nach sich; oder
 - c) Eine angeschlossene Institution veranlasst eine teilweise Umstrukturierung oder Auslagerung ihrer Dienste ausserhalb des Kreises der angeschlossenen Institutionen oder des Arbeitgebers Kanton Wallis und diese Massnahme betrifft mindestens 20% der Versicherten (aktive Versicherte und Rentenbezüger) einer Institution mit mehr als 100 Versicherten und mindestens 20 Versicherte für Institutionen mit weniger als 100 Versicherten; oder
 - d) Eine angeschlossene Institution, deren Versicherte (aktive Versicherte und Rentenbezüger) mehr als 100 Personen umfassen, kündigt die Anschlussvereinbarung.
- 2 Die Obergrenze von 100 Personen gilt gemäss Absatz 1 Buchstabe d für jede Kündigung der Anschlussvereinbarung. Eine Teilliquidation liegt vor, wenn die Kündigung mehrerer angeschlossener Institutionen über 100 Versicherte im Kalenderjahr betrifft.
- 3 Als ausscheidende Versicherte gelten alle von der Teilliquidation betroffenen Versicherten. Versicherte, deren Ausscheiden aus der Kasse nicht im Zusammenhang mit einer allgemeinen Verringerung der Versicherten steht, werden bei einem schrittweisen Personalabbau nicht berücksichtigt.

Art. 3 Verzicht auf die Durchführung einer Teilliquidation

- 1 Wird eine Teilliquidation gemäss Artikel 2 festgestellt und verursacht deren Durchführung Kosten, die in keinem Verhältnis zu den gutzuschreibenden Beträgen stehen, oder hat diese nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge keinen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Lage der Kasse, so kann der Verwaltungsrat auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichten. In diesem Fall wird das Informationsverfahren gemäss Artikel 6 Absatz 2 bis 6 beibehalten.

Art. 4 Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation

- 1 Das für die Feststellung des betroffenen Personenkreises massgebende Datum entspricht dem Zeitpunkt, an dem eine erhebliche Reduzierung des Personalbestands, eine Umstrukturierung oder eine Auslagerung bestimmter Dienste vorgenommen wird, sowie auch dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung der Anschlussvereinbarung durch eine angeschlossene Institution.
- 2 Im Falle des schrittweisen Stellenabbaus gemäss dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Zeitrahmen ist der Zeitpunkt massgebend, an dem die Verringerung des Bestands die in dieser Bestimmung festgelegte Quote erreicht.
- 3 Verändert sich das Vermögen zwischen dem für die Teilliquidation massgebenden Zeitpunkt und dem Zeitpunkt der Übertragung der Gelder um mindestens 5%, werden die Ansprüche auf freie Mittel, technische Rückstellungen und die zu übertragenden Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst.
- 4 Massgebender Zeitpunkt für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und die Berechnung der Deckungsgrade, der Austrittsleistungen, der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Höhe der Austrittsentschädigung ist der 31. Dezember des Jahres, das dem massgebenden Zeitpunkt für die Feststellung des betroffenen Personenkreises vorausgeht, es sei denn, es handelt sich um eine Kündigung einer Anschlussvereinbarung, wobei der massgebende Zeitpunkt dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung entspricht.

Abschnitt 2: Verfahren und Information

Art. 5 Grundlagen

- 1 Der Verwaltungsrat stützt sich auf die technische Bilanz des anerkannten Experten der Kasse sowie auf den Deckungsgrad jeder OPK- und GPK-Kasse zum massgebenden Zeitpunkt, wie in Artikel 4 Absatz 4 festgelegt.
- 2 In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat von Letzterem die technische Liquidationsbilanz sowie den Deckungsgrad der Kasse zum massgebenden Zeitpunkt der Teilliquidation erstellen lassen.
- 3 Der Verwaltungsrat veranlasst den anerkannten Experten der PKWAL, einen Bericht zur Teilliquidation sowie einen Plan zur Aufteilung der freien Mittel nach Empfängergruppen zu erstellen.
- 4 Für den durch die Teilliquidation entstehenden Verwaltungsaufwand kann in der Teilliquidationsbilanz eine Rückstellung gebildet werden.

Art. 6 Verfahren und Information

- 1 Der Verwaltungsrat prüft und stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und legt den massgebenden Zeitpunkt fest.
- 2 Die Versicherten und Rentenbezüger werden unverzüglich und in angemessener Weise über die Durchführung einer Teilliquidation sowie über das entsprechende Verfahren informiert. Diese Unterrichtung erfolgt in einer vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Weise.
- 3 Die Versicherten und Rentenbezüger können dem Verwaltungsrat ihre Anmerkungen und Bemerkungen zum Teilliquidationsplan schriftlich mitteilen.
- 4 Die Versicherten und Rentenbezüger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Bedingungen, den Verteilungsplan und das Verfahren durch die Aufsichtsbehörde prüfen zu lassen. Diese wird dann darüber entscheiden, unabhängig davon, ob die Differenzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beigelegt wurden.
- 5 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann gemäss Artikel 53d Absatz 6 bzw. 74 BVG innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.
- 6 Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde gemäss BVG hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts dies beschliesst, sei es von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers. Die Frage der aufschiebenden Wirkung ist in den Artikeln 53d Absatz 6 und 74 BVG geregelt.
- 7 Die Teilliquidation wird durchgeführt, wenn innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen keine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde seitens der Versicherten und Rentenbezüger eingeht.

Abschnitt 3: Auswirkungen und Durchführung der Teilliquidation

Art. 7 Zahlung der Leistungen

- 1 Die PKWAL leistet die im Vorsorgereglement festgelegten Freizügigkeitsleistungen zu Gunsten von ausscheidenden Versicherten zum Zeitpunkt der Teilliquidation zu 100%.
- 2 Die PKWAL zahlt an ausscheidende Rentenbezüger die mathematischen Rückstellungen zu 100% aus, deren Berechnung auf der Grundlage der am Tag der Liquidation von der Kasse verwendeten technischen Grundlagen erfolgt.
- 3 Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Beträge stellen das Mindestvorsorgevermögen dar, welches die PKWAL gemäss der Berechnungsformel in Anhang 1 für ausscheidende Versicherte zu leisten hat.

Art. 8 Kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

- 1 Treten mehrere ausscheidende Versicherte gemeinsam aus und schliessen sich als Gruppe einer anderen Vorsorgeeinrichtung an (Kollektivaustritt), besteht neben dem Anspruch auf die freien Mittel ein anteiliges kollektives Beteiligungsrecht an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve.
- 2 Bei der Bestimmung dieses Anspruchs wird berücksichtigt, in welchem Umfang das ausscheidende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen hat.
- 3 Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, wenn auch versicherungstechnische Risiken abgetreten werden.
- 4 Für jede der internen GPK- oder OPK-Kassen wird der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve im Verhältnis des übertragenen Vorsorgekapitals zum Vorsorgekapital der Kasse festgelegt.
- 5 Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Experten die technischen Rückstellungen anpassen, um das Fortbestehen der Kasse zu gewährleisten und ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen. Der durch einen Kollektivausstieg entstehende kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven muss in jedem Fall kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Art. 9 Kollektiver oder individueller Anspruch auf die freien Mittel

- 1 Für jede der internen GPK- oder OPK-Kassen sind freie Mittel für eine Kasse verfügbar, wenn der Deckungsgrad der jeweiligen Kasse gemäss Artikel 44 BVV2 100% übersteigt, erhöht um den Zielwert der Wertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement.
- 2 Bei einem individuellen Austritt im Rahmen einer Teilliquidation besteht ein individueller Anspruch auf einen Teil der freien Mittel; bei einem kollektiven Austritt kann dieser Anspruch individuell oder kollektiv sein.
- 3 Die freien Mittel werden anteilmässig zwischen den verbleibenden Versicherten und Rentenbezüglern einerseits und den ausscheidenden Versicherten andererseits aufgeteilt. Grundlage dafür sind die Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten sowie die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüglern.
- 4 Die freien Mittel der verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenbezüglern bleiben in jeder Kasse erhalten, ohne aufgeteilt zu werden.
- 5 Für jede der Kassen OPK und GPK werden die den ausscheidenden Versicherten gutgeschriebenen freien Mittel proportional zu den Vorsorgeverpflichtungen der aktiven Versicherten und der Rentenbezüglern am Stichtag der technischen Teilliquidation verteilt. Bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen, Einkäufe im Rahmen einer Scheidung und in die Kasse während der 24 Monate vor Beginn der Teilliquidation getätigte Einlagen sowie Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und Entnahmen infolge eines Scheidungsurteils während der 24 Monate vor Eröffnung der Teilliquidation.

Art. 10 Austrittsschädigung und technischer Fehlbetrag

- 1 Die Kasse stellt jedem von der Teilliquidation betroffenen Arbeitgeber eine Austrittsschädigung in Rechnung, die vom anerkannten Experten der Kasse festgelegt wird. Die Austrittsschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Für die Versicherten der GPK der im Anhang der Anschlussvereinbarung angegebene Betrag, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilliquidation entsprechend dem Anteil des Fehlbetrags der Vorsorgeverpflichtungen der aktiven Versicherten und Rentenbezüger per 1. Januar 2020 vor Einbringung des Kantons Wallis vom 1. Januar 2020 berechnet wird;
 - b) Für die Versicherten der OPK der im Anhang der Anschlussvereinbarung angegebene Betrag, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilliquidation berechnet wird. Für die am 1. Januar 2020 angeschlossenen Institutionen entspricht der Betrag dem Teil des Fehlbetrags der Vorsorgeverpflichtungen der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger vor Einbringung des Kantons Wallis vom 1. Januar 2020, zu dem der Teil der Wertschwankungsreserve per 1. Januar 2020 hinzugerechnet wird. Für die nach dem 1. Januar 2020 angeschlossenen Institutionen entspricht der im Anhang angegebene Betrag der Wertschwankungsreserve und den zum Datum des Anschlusses nicht finanzierten freien Mitteln;
 - c) Aus dem Finanzierungsbetrag des Kompensationssystems gemäss der Anschlussvereinbarung, die zum Zeitpunkt der Kündigung dieser Vereinbarung noch geschuldet ist;
 - d) Aus dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilliquidation bestehenden Fehlbetrag, der nach der Berechnungsformel in Anhang 1 dieses Reglements ermittelt wird.
- 2 Im Falle eines kollektiven Austritts eines Teils der Versicherten der angeschlossenen Institution ist die Austrittsschädigung zulasten jedes Arbeitgebers ebenfalls geschuldet. In diesem Fall wird die geschuldete Austrittsschädigung proportional zum Vorsorgevermögen (VV) der Versicherten der jeweiligen angeschlossenen Institution berechnet. Anhang 1 jeder Anschlussvereinbarung für die verbleibenden Versicherten einer angeschlossenen Institution wird anschliessend entsprechend angepasst.
- 3 Der von der Institution an die Kasse geschuldete Betrag wird am Tag der Zahlung der Leistungen durch die PKWAL fällig. Im Falle der Kündigung einer Anschlussvereinbarung wird jedoch der von der Institution der Kasse geschuldete Betrag an dem Tag fällig, an dem die besagte Vereinbarung beendet wird, und ist ab diesem Zeitpunkt zum technischen Zinssatz der Rentenbezüger der Kasse verzinslich. Die Einzelheiten einer allfälligen gestaffelten Tilgung des geschuldeten Betrags werden im Einvernehmen zwischen den Parteien festgelegt.

Art. 11 Durchführung der Teilliquidation

- 1 Die Übertragung der Freizügigkeitsleistungen erfolgt gemäss den Bestimmungen des FZG.
- 2 Führt die Teilliquidation zu einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für eine Gruppe von Empfängern, so legt der Verwaltungsrat die Art der Vermögensübertragung an eine oder mehrere aufnehmende Vorsorgeeinrichtungen fest. Diese Übertragung kann erfolgen:

- a. allgemein auf der Grundlage eines Übertragungsvertrags gemäss dem Bundesgesetz über die Fusion (FusG), der ordnungsgemäss im Handelsregister eingetragen wird; oder
 - b. einzeln auf der Grundlage eines Vermögensübertragungsvertrags im Sinne der Artikel 164 ff. und 174 ff. des Obligationenrechts (OR).
- 3 Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen des ordentlichen Jahresberichts die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (AS-SO).

Art. 13 Inkrafttreten und Änderung

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Kasse am 15. Dezember 2021 verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde am 23. Februar 2022 genehmigt.

Es tritt am Zeitpunkt des Genehmigungsentscheids der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit ändern. Die Änderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrat

Sitten, den 05. Januar 2022

Anhang zum Teilliquidationsreglement

Berechnungsformel Mindestvorsorgevermögen ($VV_{Minimum}$), bei nicht kollektivem Austritt (Artikel 7):

$$VV_{Minimum} = VV_{Min\ GPK} + VV_{Min\ OPK}$$

Wenn

$$VV_{Min\ GPK} = 100\% \times (AK_{GPK}^{Aktive} + AK_{GPK}^{Renten})$$

$$VV_{Min\ OPK} = 100\% \times (AK_{OPK}^{Aktive} + AK_{OPK}^{Renten})$$

Berechnungsformel Vorsorgevermögen (VV), bei kollektivem Austritt (Artikel 7, 8 und 9):

$$VV = VV_{GPK} + VV_{OPK}$$

mit $VV_{GPK} = \max.(DC_{GPK}; 100\%) \times (AK_{GPK}^{Aktive} + AK_{GPK}^{Renten} + TechRück_{GPK})$

$$VV_{OPK} = \max.(DC_{OPK}; 100\%) \times (AK_{OPK}^{Aktive} + AK_{OPK}^{Renten} + TechRück_{OPK})$$

Wenn

DC_{GPK} : Deckungsgrad der GPK gemäss Art. 44 BVV2 zum Berechnungsdatum

AK_{GPK}^{Aktive} : Vorsorgekapitalien der aktiven und invaliden Versicherten aus der GPK

AK_{GPK}^{Renten} : Vorsorgekapitalien für laufende Renten aus der GPK

$TechRück_{GPK}$

: der Anteil der technischen Rückstellungen der GPK von l' ausscheidenden Versicherten

DC_{OPK} : Deckungsgrad der OPK gemäss Art. 44 BVV2 zum Berechnungsdatum

AK_{OPK}^{Aktive} : Vorsorgekapitalien der aktiven und invaliden Versicherten aus der OPK

AK_{OPK}^{Renten} : Vorsorgekapitalien für laufende Renten aus der OPK

$TechRück_{OPK}$

: der Anteil der technischen Rückstellungen der OPK von l' ausscheidenden Versicherten

Bei einem individuellen Austritt wird die Austrittsentschädigung gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d wie folgt berechnet:

Vorhandener Fehlbetrag bei der GPK: $VV_{Min\ GPK} - DC_{GPK} \times (AK_{GPK}^{Aktive} + AK_{GPK}^{Renten})$

Vorhandener Fehlbetrag bei der OPK: $VV_{Min\ OPK} - DC_{OPK} \times (AK_{OPK}^{Aktive} + AK_{OPK}^{Renten})$

Bei einem kollektiven Austritt wird die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d definierte Austrittsentschädigung wie folgt berechnet:

Vorhandener Fehlbetrag bei der GPK: $VV_{GPK} - DC_{GPK} \times (AK_{GPK}^{Aktive} + AK_{GPK}^{Renten} + TechRück_{GPK})$

Vorhandener Fehlbetrag bei der OPK: $VV_{OPK} - DC_{OPK} \times (AK_{OPK}^{Aktive} + AK_{OPK}^{Renten} + TechRück_{OPK})$